

Staatsanzeiger



Fürstentum Lippe

für

das

Nr. 91

Dienstag, den 7. August

1917

Inhalt: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken nebst Ausführungsanweisung Fürstlichen Staatsministeriums und Ausführungsbestimmungen des Kriegswirtschaftsverbandes Lippischer Landwirte. S. 779/784.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 130, S. 609).

(Nr. 5937) Verordnung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken. Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 507) zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Vordrucks nach untenstehenden Mustern*) auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 5). Als anerkannte Saat-

*) Nicht mit abgedruckt.

gutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5

Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrags auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut versandt ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbande, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassenen Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

II. Saatgut von Getreide

§ 8

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umsatz des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

III. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten

§ 10

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsen-

früchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (*vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterweizen, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbräucher zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Abs. 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsesaatgut auch an Händlern abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsesaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:
 - a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Samereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Samereien erteilt ist;
 - b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Samereien ausschließlich im Klein-

verkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatkarten finden auf Gemüsesaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann weitere einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsesaatgut erlassen.

§ 13

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 14

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) bestraft.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batoeki

Zur Ausführung der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatwecken, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) ergoht folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 1: „Saatstelle“ d. h. zur Ausstellung der Saatkarten für den Kommunalverband berufen ist der R. W. V. als Wirtschaftsabteilung des Landes-Ernährungsamts. Er ist dabei an die Anweisungen der Verwaltungsabteilung gebunden.

Zu § 3: Die Veräußerung selbstgebauter Früchte zu Saatzwecken bedarf der Zustimmung des R. W. V. Dieser ist ermächtigt, die Zustimmungen zu Veräußerungen an lippische Landwirte und lippische Händler (§ 5) uneingeschränkt zu erteilen, hat aber Wünsche der L. W. G. auf Beschränkung der Veräußerungserlaubnis zu berücksichtigen. Bei Veräußerungen außer Landes ist die Zustimmung der L. W. G. in jedem Falle erforderlich. Anerkannte Saatgutwirtschaften (§ 4) werden hiervon nicht betroffen.

Zu § 5: Die Zulassung von Händlern (Eigenthändler und Vermittler) zur Veräußerung und Vieserung von Saatgut ausschließlich an lippische Landwirte erfolgt durch den R. W. V. nach Maßgabe der Anweisung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle.

Zu § 6 Abs. 2: Der Veräußerer hat die Abschnitte B und C dem R. W. V. einzureichen. Dieser verbucht die Veräußerungen bei sich und reicht die Abschnitte B und C an die L. W. G. weiter.

Zu § 8 in Verbindung mit § 14: Die Veräußerungsbefugnis von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, wird auf Veräußerungen an lippische Landwirte und zugelassene lippische Händler (§ 5) beschränkt. Diese Unternehmer bedürfen also zu Veräußerungen von Saatgut außerhalb des Landes der Zimung des R. W. V. gemäß § 3.

Der zulässige Absatz der einzelnen Wirtschaften ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken. Diesbezügliche Wünsche der L. W. G. sind zu berücksichtigen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche weder zu den anerkannten Saatgutwirtschaften im Sinne des § 4 gehören, noch in den Jahren 1913 und 1914 nachweislich Saatgetreide verkauft haben, also der Bestimmung der §§ 8 und 14 wie der vorstehenden Aus-

führungsanordnung unterliegen, dürfen ihr selbstgezogenes Getreide aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken gegen Getreide mit anderen lippischen Erzeugern austauschen. Der Austausch hat in gleichen Mengen und gleichen Fruchtarten zu erfolgen. Als Ersatz für die dem abgebenden Erzeuger erwachsenen Unkosten durch bessere Verarbeitung usw. darf ein Zuschlag von 2 M je Zentner über Erzeugerhöchstpreis verlangt werden. Wer solchermaßen Saatgut absetzen will, hat sich den diesbezüglichen Bedingungen des R. W. V. zu unterwerfen. Auch dieser Umtausch kann gegenüber den einzelnen Wirtschaften auf eine bestimmte Menge beschränkt werden. Diesbezügliche Wünsche der L. W. G. sind zu berücksichtigen.

Ein solcher Absatz nach außerhalb des Landes oder unter Nichtachtung dieser Vorschriften ist verboten und strafbar.

Zu § 9 Abs. 2: Das überschüssige Saatgut ist an die L. W. G. abzuliefern. Im Streitfalle entscheidet die Regierung.

Zu § 14: Es wird auf die Ausführungsanweisung zu § 8 verwiesen.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Anordnung werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 bestraft.

Außer Kraft treten: Abschnitt 2 der Anordnung der Verwaltungsabteilung des Landes-Ernährungsamts über den Saatgutverkehr vom 9. Juli 1917 (Staatsanzeiger S. 666) und die früheren Saatgutbestimmungen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1916 (Amtsblatt S. 852), vom 30. Januar 1917 (Staatsanzeiger S. 107) zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 26. August 1915 / 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 520, 621), sowie die Ausführungsanweisung vom 30. Januar 1917 (Staatsanzeiger S. 107) zur Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 14).

Detmold, den 1. August 1917.

Fürstliches Staatsministerium
Frhr. Viedenweg

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Weizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saat Zwecken vom 12. Juli 1917, Reichsgesetzblatt S. 609 u. ff., den Ausführungsanweisungen Fürstlichen Staatsministeriums vom 1. August 1917 (Staatsanzeiger S. 781) und der Verordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 18. Juli

R. M. 3188.

Zu I § 1.

Anträge auf Ausstellung von Saatkarten sind portofrei an den Kriegswirtschaftsverband in Hovediffen bei Leopoldshöhe in Lippe zu richten. Für jede Fruchtart ist eine besondere Saatkarte erforderlich, auch wenn verschiedenes Saatgut von einem Züchter oder Händler bezogen werden soll. Auf dem Antrag ist die ungefähre Anbaufläche anzugeben, die mit dem Saatgut bestellt werden soll.

Für jede Saatkarte sind je Zentner des beantragten Bezuges 10 Pfg., mindestens aber 50 Pfg. portofrei an den R. W. B. einzusenden. Die Saatkarte wird nicht eher ausgestellt, als bis die Gebühren eingegangen sind. Briefmarken werden angenommen. Unbenutzt gebliebene Saatkarten sind dem R. W. B. zurückzusenden.

Zu §§ 3 und 4.

Die Genehmigung der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Verkauf von Saatgut außerhalb des Landes ist, soweit es sich nicht um anerkanntes Saatgut handelt, vom Verkäufer des Saatgutes bei der L. W. G. unmittelbar zu beantragen.

Zu I § 5.

Wer mit nicht selbstgezoogenem Saatgut handeln, oder die Vermittlung von Saatgut übernehmen will, hat schriftlich einen Zulassungsantrag an den R. W. B. einzureichen, von dem ihm dann die genauen Bedingungen zugestellt werden. Alle vor dem 12. Juli 1917 ausgestellten Zulassungsscheine haben ihre Gültigkeit verloren.

Zu II § 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 selbst erzeugtes Saatgut verkauft haben, bedürfen zum Verkauf von Saatgut einer besonderen schriftlichen Genehmigung des R. W. B. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers beizufügen, wie viel Saatgut und von welchen Fruchtarten in den beiden Jahren 1913/14 verkauft wurden und wie groß die bisherigen Anbauflächen sind. In dem Antrage ist anzuführen, für welche Fruchtarten und Gewichtsmengen die Verkaufserlaubnis erbeten wird. Wird dem Antrage vom R. W. B. stattgegeben, so werden Kornart und Gewichtsmenge, für die Verkaufserlaubnis erteilt wird, schriftlich vom R. W. B. bescheinigt. Die Verkaufserlaubnis erstreckt sich nur auf den Absatz innerhalb des Fürstentums. Zu jedem Verkauf außerhalb des Landes ist eine besondere schriftliche Genehmigung der Lippischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich.

Bis auf weiteres ist jedem lippischen Landwirt die austauschweise Abgabe von Saatgut, aber nur innerhalb des Landes und zu Saatzwecken an lippische Landwirte gestattet. Der Abgeber ist dafür verantwortlich, daß er die gleiche Gewichtsmenge derselben Fruchtart gleichzeitig zurückerhält. Da es sich nicht um eine Veränderung im Bestande handelt, ist eine Buchung in der Wirtschaftskarte nicht erforderlich.

Zu II § 9.

Alle für den Saatgutverkauf (nicht Austausch) zugelassenen Betriebe haben nach einem Muster der Reichsgetreidestelle unter Eintragung jedes einzelnen Postens über den Verkauf Buch zu führen und am 2. jeden Monats eine doppelte Durchschrift dieser Buchungen unter Beifügung der Abschnitte B und C der Saatkarte dem R. W. B. einzusenden. Die Urschrift der Buchung, sowie die Abschnitte A der erledigten Saatkarten hat der Verkäufer sorgfältig aufzubewahren und dem Bevollmächtigten des R. W. B. zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen.

Zu III § 10.

Über den Verkauf von Saatgut von Buchweizen, Hirse und allen Hülsenfrüchten werden

besondere Ausführungsanweisungen später erlassen. Ohne besondere Genehmigung der Reichsgetreidestelle darf derartiges Saatgut nur unmittelbar an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

Zur Verordnung des Kriegsernährungsamts über Höchstpreise für Getreide vom 12. Juli 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 619.

a) Züchter von Original-Saatgut (Hochzucht), die in einem im deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtarten als Züchter von Original-Saatgut aufgeführt sind, sind an Höchstpreise nicht gebunden. (§ 9 der Verordnung, Reichs-Gesetzbl. Seite 611).

b) für anerkanntes Saatgut dürfen zu dem jeweils gültigen Höchstpreise einschließlich der Frühbruschprämien

für die 1. Abfaat bis zu	120 M,
" " 2. " " "	100 "
" " 3. " " "	80 "

für die Tonne Aufschlag gefordert werden. Als anerkannte Saatzüchtwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatzüchtwirtschaften aufgeführt sind. (§ 4 der Verordnung, Reichs-Gesetzbl. Seite 610).

c) Für anderes Saatgut, das vom R. W. B. für den Verkauf innerhalb des Landes und von der L. W. G. außerhalb des Landes freigegeben ist, dürfen dem Höchstpreise einschließlich der Frühbruschprämie bis zu 70 M für die Tonne zugeschlagen werden. (§ 8 der Verordnung, Reichs-Gesetzbl. S. 611).

Rittergut Hovedissen, den 2. August 1917.

Kriegswirtschaftsverband Vippischer Landwirte

Der Vorsitzende

von Bogelsang

Major